

Bezirksgericht Hietzing

Gentzgasse 14/9/12  
1180 Wien

9 Juli 2010

Eingel. am - 9 JULI 2010 .....Uhr.....Min.  
.....fach, mit .....Beilg. ....Akten  
.....Halbschriften  
Mit Kuvert (PA .....)

Bezirksgericht Hietzing  
Hietzinger Kai 1-3  
1130 Wien

An die Richterin Frau Mag. Michaela Lauer,

Ich erhebe gegen den Beschluss des BG Hietzing von 23.06.2010 zur Bestellung eines Kurators in der Verlassenschaftssache meines Vater, Dr Matthias Bürgermeister, Rekurs an das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien.

Sie und der von Ihnen bestellte Notar Dr Eric Posvek/ Mag Friederich Hutz haben vorsätzlich oder fahrlässig Ihre Amtspflichten verletzt.

Sie haben die Pflicht dem Nachlass durch Ihre Handlung keinen Schaden zuzufügen. Sie haben die Pflicht zuzusehen, dass der Wert des Nachlasses erhalten bleibt. Sie sind dafür zuständig die Leistungen von dem von Ihnen bestellten Notar Mag. Hutz ständig zu überprüfen und einen Fehler, der zu einem Vermögensschaden führen könnte, zu korrigieren.

Sie haben außerdem die Pflicht den Erben ausreichende und akkurate Information zu geben.

Sie sind dazu verpflichtet, die vorschriftsmäßige Vorgehensweise einzuhalten, eine vollständige und wahrheitsgetreue Aktenführung, die alle wesentlichen Vorgänge umfasst, durchzuführen und einen ausgewogenen und sorgfältig begründeten Beschluss zu verfassen.

Zur Ergänzung: Am 28.06.2010 hatte ich Akteneinsicht in der Sache zur Verlassenschaft meines Vaters, Dr. Matthias Bürgermeister (Aktenzeichen 11 A 94/09i) [Anhang 1].

Ein Blick in die Akten belegte, dass die Akten unvollständig sind und dem Gericht eine Vielzahl von wichtigen Schriftstücken vorenthalten worden sind.

Wenn man wichtige Dokumente, Belege einbezieht entsteht ein ganz anderer Eindruck. Es wird ersichtlich, dass Sie ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen und, dass Ihre Fehler zu einem Vermögensschaden führten und dass Sie diesen Fehler zu vertuschen versuchen.

Ich bitte das Gericht deswegen darum zu prüfen, ob Sie von diesem Fall abgezogen werden können.

Ich bitte Sie das Gericht über Neuigkeiten in Ihrem Bericht oder Gegendarstellung zum Rekurs zu informieren, aber neue Handlungen, die Sie eingeleitet haben, nicht als Grund dafür benützen, diesen Rekurs nicht an das Landesgericht ZR Wien zügig weiterzuleiten, wie es die Vorschriften entspricht und wie dem Schwere des Inhaltes vonnöten ist.

## 1. A. Versicherung:

Mag. Hutz war verpflichtet, eine Eigenheim - Versicherung für die Liegenschaft, 1130 Wien, Nöstlberggasse 17, während des gesamten Zeit des Verlassenschaftsverfahrens aufrechtzuhalten, so dass Gefahren wie Feuer, Küchenbrand, Wasserrohrbruch oder Sturmschaden Sturm und Haftpflicht abgedeckt gewesen wären

Aber das Haus 1130, Wien Nöstlberggasse 17 mit einem Wert von Mindestens 500,000 Euro war vom 11.11.2009 bis 12.04.2010 nicht versichert!

Einem Schreiben von Uniqa mit Datum 11.11.09 ist zu entnehmen, dass Mag. Hutz von der unzulässigen Kündigung der Versicherung für die Nöstlberggasse, ungefähr zwei Wochen nach dem Tod meines Vater, wusste [Anhang 2].

Mag. Hutz hat von dem Risiko wissen müssen, ebenso wie die RichterIn.

Ich bewirkte die Wiederherstellung der Versicherung am 12. März 2010, als ich davon zum ersten Mal von Mag. Hutz erfuhr.

Er teilte mir mündlich im Rahmen meiner Erbantrittserklärung mit, dass die Versicherung gekündigt gewesen war. Er beauftragte mich die Versicherung wieder herzustellen.

Ich habe das getan durch ein Telefonat mit Frau Heinemann in der zuständigen Abteilung in Uniqa wie Emails belegen [Anhang 3].

Vier Monate lang über den Winter - von November 2009 bis März 2010 – als dem Haus schwere Schäden durch Schneedruck und Sturm bedrohten, war das Haus nicht versichert. Die Bezahlung des Schadens aus eigener Tasche hätte zum finanziellen Ruin führen können.

Zur Ergänzung: Der Nachlass meines Vaters umfasste

- a) Liegenschaftanteile des Hauses in 1130 Wien, Nöstlberggasse Nr 17, Grundstück 1625, 812 m<sup>2</sup>, mit Baujahr 2000 (geschätzt) und im guten Erhaltungszustand: 200 m<sup>2</sup> Keller; 196 m<sup>2</sup> Erdgeschoss; 184 m<sup>2</sup> Dachgeschoss.
- b) Liegenschaftsanteil in 1180 Wien, Gutzgasse 14-20, mit 77 m<sup>2</sup>, die auch mein Hauptwohnsitz ist.

Eine Eigenheim - Versicherung von Uniqa, Polizze 1850/020662, versicherte das gesamte Haus in der Nöstlberggasse, das heisst, die Liegenschaftsanteile meines Vaters und die Liegenschaftsanteile seiner Schwester, meiner Tante, Berta Bürgermeister,(Bibi).

Mag. Hutz ist dazu verpflichtet, eine unzulässig durchgeführte Kündigung als solche wahrzunehmen und sofort rückgängig zu machen, dass heißt, in dem Moment, als er den Brief von Uniqa vom 11.11.2009 erhalten hatte.

Die RichterIn Lauer ist dazu verpflichtet, ausreichende Kontrolle der Leistung von Mag. Hutz auszuüben um so einen Fehler zu erkennen und zu korrigieren.

Außerdem hat Mag. Hutz die Verpflichtung uns ausreichende und akkurate Information zu geben. Sie hätte uns, den Erben, mitteilen müssen und zwar auch schriftlich, dass das Haus nicht versichert war und uns über die Unzulässigkeit der Kündigung von einem meiner Brüder informieren müssen, wenn Sie ja selber nicht in der Lage waren die Versicherung wiederherzustellen.

Selbst dann, als Mag. Hutz mir über die wahre Tatsachen über die Versicherung am März 2010 berichtete, hat er mir falsche Information gegeben darüber wie die Versicherung wiederherzustellen gewesen wäre.

Er beauftragte mich sofort um für eine neue Versicherung zu sorgen.

Er überreichte mir einen Brief von Uniqa mit den Name von Herr Walter Schmidberger.

Er sagte mir, wenn das Haus nicht sofort wieder versichert wurde, wurde er den Fall zurück an das Gericht überreichen, und deutete auf die Möglichkeit einer Anordnung einer Zwangsversteigerung durch das Gericht.

Am März 11 rief ich Herr Schmidberger von Uniqa an. Wir besprachen den Fall. Ich erklärte ihn, dass es nicht um das Kaufen einer neuen Versicherung ging, sondern um das Ruckgängigmachen einer unzulässigen Kündigung eines bestehenden Versicherung.

Herr Schmidberger fragte in die Rechtsabteilung nach, erkannte das ich Recht hatte, und setzte mich in Verbindung mit einer Frau Heinemann. Sie hat die unzulässig von einen meinen Brüder gekündigten Versicherung sofort reaktiviert und rückwirkend gemacht.

In einem Email Datum Marz 12 informierte ich Mag Hutz, dass ich die Versicherung reaktievirt habe. [Siehe Anhang 3].

Nach einem Anruf von mir hat Frau Heinemann von Uniqa die Versicherung wieder reaktiviert und rückwirkend gültig gemacht.

#### 1. B. Die neue Versicherung:

Die neue Versicherung für das Haus 1130 Wien, Nöstlberg 17 war am 01.07.2010 fällig.

Die Akteneinsicht am 28.06.2020 erlaubte es mir zu erkennen, dass Mag. Hutz nichts unternommen hatte, die neue Versicherung rechtzeitig zu bezahlen oder uns rechtzeitig von der Notwendigkeit, die Versicherung zu bezahlen, mitzuteilen.

Ein Beleg beweist, dass ich die neue Versicherung am 29.06.2010 in bar bezahlt habe - und zwar sofort, nachdem ich feststellte, dass Mag. Hutz und die Richterin Lauer wieder ihren Verpflichtungen in Bezug auf die Versicherung nicht nachgekommen waren [Anhang 4].

Hätte Mag. Hutz keine Mittel dafür gehabt, die neue Versicherung zu bezahlen, wäre es sein Pflicht gewesen, die Erben darüber rechtzeitig zu informieren und uns darauf aufmerksam zu machen, dass wir die neue Versicherung unbedingt rechtzeitig bezahlen müssen.

Die Behauptung von Mag. Lauer, die den Gerichtsbeschluss von 23.06.2010 begründen soll, dass ich und meine Brüder über die Aufnahme der neue Versicherung zerstritten waren, ist schlichtweg falsch. Wir hatten gar keine Gespräche oder Email Kommunikation über die neue Versicherung geführt, weil wir darüber nicht informiert waren.

Mag. Lauer hat also nichts unternommen um diesen drohenden Schaden abzuwenden. Ihr Beschluss vom 23.06.20 zeigt, dass Sie wusste, dass die neue Versicherungsprämie von 396 Euro dringend bezahlt hätte sein müssen.

Statt Ihren Verpflichtungen nachzukommen und die bestehenden Mittel auf dem Konto des verstorbenen Vaters dafür zu nutzen oder uns zu darüber informieren, beschränkte sich Mag. Lauer darauf, uns als Erben inkorrektweise als unfähig in ihrem Beschluss darzustellen.

Ein Streit unter Erben – selbst, wenn wir uns gestritten hätten - entlässt sie nicht aus der Pflicht für die neue Versicherung zu sorgen

Ich habe sofort selbst im Alleingang gehandelt, als ich den drohenden Schaden verstand und die neue Versicherungsprämie umgehend in bar bezahlt, so dass das Haus lückenlos versichert war! Ich habe meinen Brüdern das auch sofort mitgeteilt.

## 2. Realisierung des Guthabens auf einem Lloyds TSB Konto

Es gibt einen Gerichtsbeschluss (GZ 11A 94/09i/27) mit Datum 26.3.2010, das Guthaben von 60.000 UKP auf einem Lloyds TSB Konto meines Vaters in England zu liquidieren und die Summe auf das Anderkonto des Gerichtskommissars Dr. Erich Posvek/Mag. Hutz zu überweisen [Anhang 5].

Dieser Gerichtsbeschluss war zum Datum meiner Akteneinsicht am 28.06.2010 immer noch nicht umgesetzt. Es gab auch kein Anzeichen dafür, dass dies inzwischen veranlasst worden war.

Dem Nachlass drohte erheblicher Schaden, weil wichtige Geldmittel zur Begleichung von anfallenden Rechnungen und Schulden, dadurch fehlten.

In einem Brief mit Datum 11.06.2010 stellt Gill Gray, Centre Manager von the Estate Settlement Unit, schriftlich fest, dass sie nie einen Antrag oder Gerichtsbeschluss von Mag. Hutz zugestellt erhalten hat [Anhang 6].

Mag. Hutz hatte mir aber telefonisch Anfang Juni 2010 mitgeteilt, dass er diesen Gerichtsbeschluss dreimal an Lloyds übersendet hätte. Er sagte, dass er nie Antwort von Lloyds bekommen hätte.

Aus der Akte ist ersichtlich, dass Mag. Hutz diesen Brief an eine falsche Adresse geschickt hat, nämlich Lloyds TSB, 25 Gresham Street, London BCV 7HN.

Das ist Adresse der Hauptverwaltungszentrale einer weltweit tätigen Bank.

Aus dem Akt ist auch ersichtlich, dass Mag. Hutz über die richtige Adresse der zuständige Lloyds TSB Abteilung, nämlich die Estate Settlement Unit, schon in November 2009 informiert gewesen war. Es gab auch Schriftverkehr mit Datum 17. Januar mit der Estate Settlement Unit nach telefonische Auskunft einer Mitarbeiterin.

Warum der Gerichtsbeschluss dreimal an die falsche Adresse geschickt wurde, wenn die richtige Adresse doch in der Akte vorhanden war, ist schleierhaft.

Laut Akteneinsicht wurden diese Briefe mit dem Gerichtsbeschluss am 07.04.2010, 19.05.2010 und am 17.06.2010 an die falsche Lloyds-Adresse übersandt.

Der dritte Briefe wurde sogar noch kurz nach meiner Anfrage an Mag. Hutz über die Liquidierung des Guthabens auf dem Lloyds Konto dorthin geschickt.

Zur Ergänzung: Eine Mitarbeiterin von Lloyds hat mir Anfang Juni 2010 telefonisch mitgeteilt, dass die Angabe der Konto -Nummer immer ausreicht einen Brief zuzuordnen und an die zuständigen Abteilung weiterleiten.

Die Konto - Nummer war auf dem Brief, den Magister Hutz behauptet dreimal an Lloyds geschickt zu haben, jeweils vorhanden.

Ich habe keine überzeugende Erklärung dafür gefunden, warum der Gerichtsbeschluss nicht bei der Estate Settlement Unit ankam.

Allein die Konto - Nummer ist ausschlagend um einen Brief/Gerichtsbeschluss einer Lloyds - Akte zuzuordnen.

Emails, Faxe und Briefe beweisen meinen persönlichen Einsatz, um den Gerichtsbeschluss umzusetzen [Anhang 7].

Sie unterstreichen, dass ich höflich die Umsetzung des Gerichtsbeschlusses anfragte und wahrheitsgetreu Mag. Hutz über die Ergebnisse meines Einsatzes berichtete.

Nach einem Telefonat mit der zuständigen Abteilung, faxte ich der Lloyds Estate Settlement Unit am Freitag, d. 11. Juni 2010 den Gerichtsbeschluss zu und legte einen Brief auf Englisch anbei .

Der ganze Vorgang ist auch in Emails an Mag. Hutz mit Datum 04.06.2010 bis 11.06.2010 dokumentiert.

Lloyds hat mir innerhalb einiger Tage geantwortet und mir einen Brief geschickt mit so genannten „Grant Probate Claimant Forms“ [Anhang 7].

In diesem Brief teilten Sie mir mit, dass Sie nie eine Anfrage von Mag. Hutz bekommen hätten [Siehe Anhang 5].

Eine Mitarbeiterin teilte mir auch telefonisch mit, dass gleichzeitig ein Brief mit den wichtigen Grant Probate Claimant Forms an Dr. Eric Posvek/ Mag. Hutz geschickt wurden.

Die Richtigkeit dieser Aussage wird durch den Brief von Lloyds an Mag. Hutz durch den Begriff „our completed claim form“ belegt.

Dieser Brief ist in der Akte vorhanden.

Laut Akteneinsicht am 28.06.2010 fehlten aber alle diese Formulare.

Es fehlt ausserdem jeglicher Beweis dafür, dass die Formulare ausgefüllt worden waren und dass die Umsetzung des Gerichtsbeschlusses in Gang gesetzt worden ist.

Zur Betonung: die „Grant Probate Claimant Letters“ sind unerlässlich für die Überweisung von Lloyds TSB.

Weder Mag. Hutz noch Mag. Lauer erwähnen in ihrem Vorlagebericht bzw. Beschluss die Versäumnisse von Mag. Hutz in Bezug auf die Umsetzung des Gerichtsbeschlusses zur Überweisung von 60.000 UKP.

Durch die Versäumnisse Mag. Hutz wurden der Verlassenschaft Geldmittel zur Begleichung von Rechnungen und Schulden unnötig vorenthalten.

Dadurch wird der Eindruck erweckt, dass die Schulden der Verlassenschaft grösser seien als die Guthaben, das heisst, dass die Verlassenschaft nicht über ausreichende flüssige Geldmittel verfügen würde um alle Schulden zu begleichen.

Eine Zwangsversteigerung im Eilverfahren könnte so eventuell nur durch das Fehlen des Bankguthabens bei der Lloyds TSB in Höhe von 60.000 UKP gerechtfertigt werden und die vermeintliche Streitigkeit und Handlungsunfähigkeit bei den Erben.

### 3. Schätzungen

Verfahrenstechnische Vorschriften über das Aufnehmen und Umsetzen von Anträgen zu einer ersten und zweiten Schätzung beider Liegenschaften blieben auf der Strecke.

Mag. Hutz ist der Verpflichtung, ein sachkundiges Schätzgutachtung bei der erster Schätzung durchzuführen, nicht nachgekommen.

Für das Objekt Gentzgasse wird von anderen Maklern ein realistischer Marktwert von 115.000 gegeben – nicht 73.000 wie in der Begutachtung des Sachverständigen Herrn Dirnberger angegeben.

Mag. Hutz ist aber verpflichtet, ein Gutachterverfahren einzuleiten, das einen realistischen Marktwert eines Objektes ermittelt.

Diese Schätzung soll doch als Verhandlungsbasis dienen.

Die Parteien einer Verlassenschaftsverfahren haben das Recht einen Antrag auf eine zweite Schätzung zu stellen, auch separat. Es bedarf zwischen uns Erben keine Einigung.

In Laufe einiger Wochen stellte Mag. Hutz immer wieder die Anfrage, ob ich einverstanden damit war, dass nur die Liegenschaft Gentzgasse zum zweiten Mal geschätzt werden sollte.

Ich wiederholte daraufhin immer wieder meinen Antrag auf eine zweite Schätzung der Nüstlberggasse, so wie bei der ersten Liegenschaft.

Dieser zweite Schätzung beider Liegenschaften wurden nicht durchgeführt.

Zur Ergänzung: es ist die Aufgabe des Notars, Anträge aufzunehmen und umzusetzen. Die Parteien eines Verlassenschaftsverfahren haben das Recht einen Antrag auf eine zweite Schätzung zu stellen, auch separat. Es bedarf zwischen uns keiner Einigung.

Emails belegen, dass Mag. Hutz das Verfahren abbrach, als ich auf einmal am 18. Juni 2010 in einem Telefonat erfuhr, dass nur die Schätzung der Liegenschaft Gentzgasse 14/9/12 für den 22. Juni 2010 geplant war.

Mag. Hutz aber behauptet, die Schätzung beider Liegenschaften sei für den 22. Juni geplant und die Durchführung der Schätzung platzte, weil wir nicht damit einverstanden waren. Emails belegen, dass die wirkliche Reihenfolge anders war.

Ich erfuhr in einem Telefonat am 18.06.2010, dass Mag. Hutz keinen Schlüssel zur Liegenschaft Nüstlberggasse brauchte, weil die Schätzung nicht stattfinden würde.

Ich habe meinen Antrag auf eine zweiten Schätzung nie zurückgenommen. Mag. Hutz kann die Tatsache, dass ich nicht schnell auf seinen Brief Anfang Juni antwortete, nicht als Zustimmung auslegen.

Es entsteht fast der Eindruck, als ob Mag. Hutz es wollte, dass das Verfahren platzte und nach einem Vorwand suchte, die Akte dem Gericht zu überreichen, so dass Mag. Lauer einen Verlassenschaftskurator bestellen konnte.

Ein Versäumnis des Notars wird uns Erben angekreidet und als ständige Streitereien untereinander ausgelegt.

Der Akte ist zu entnehmen, dass die beantragte zweite Schätzung der beiden Liegenschaften nicht durchgeführt wurde, trotz Antrag mit der berechtigten Sorge, dass beide Liegenschaften unter Marktwert geschätzt waren und in Wirklichkeit ein wesentlich höherer Wert erzielt werden kann.

Es ist ersichtlich, dass das Verlassenschaftsverfahren auf unzulässige Weise und mit Vorspiegelung falscher Tatsachen abgebrochen wurde.

Die Behauptung von Mag. Lauer, ich hätte ständig „neue Schätzung der etlichen Liegenschaften beantragt“ ist schlichtweg falsch.

Ich habe die Bitte zur Schätzung beider Liegenschaften mehrmals gestellt – und nur deswegen wiederholt, weil Mag. Hutz meinen Antrag einfach übersah.

Emails belegen, Mag. Hutz nahm meinen Antrag nicht entgegen und setzte diesen nicht um [Anhang 9].

#### 4. Schlussbericht von Sachwalter Wolfgang Ruckenbauer

In dem Vorlagenbericht von Mag Hutz und den Beschluss von Mag Lauer werden die ständige Streiterei der Erben benannt.

Erstens, möchte ich hiermit schriftlich festhalten wir haben uns schon geeinigt.

Zweitens, haben Sie und der von Ihnen bestellten Sachwalter meines Vaters Mag Ruckenbauer uns, die Erben, einseitig und gezielt fehlinformation geliefert worden um künstlich Streitereien zu entfachen und eine Vereinigung zu erschweren.

In einem Schlussbericht mit Datum 11.11.2009 von Mag Ruckenbauer an Dr Erich Posvek/Magister Friederich Hutz, der nur Michael bekam nur eine Liegenschaft, die zum Besitz meines Vaters gehörte, von Mag Ruckenbauer aufgelistet [Anhang 10]:

Liegenschaft Top Nr 12 im Haus 1180 Wien, Gentzgasse 14/9

Die Liegenschaft Nästlberggasse 17, 1130 Wien wurde gar nicht erwähnt. Mein Vater wohnte zur Zeit seines Ablebens dort und war dort angemeldet.

Mag Ruckenbauer hätte die zweite Liegenschaft Nästlberggasse 17 in seinem Schlussbericht erwähnen müssen.

Dieser fehlerhaften Information, nur die Gentzgasse gehörte zum Nachlass, die nur den Michael übermittelt wurde, verursachte erhebliche Verwirrung und Missverständnisse von Anfang an wie Emails belegen.

Hätte der Ruckenbauer, korrekte Arbeit geleistet und Michael den wirklichen Tatbestand berichtet, wären wir das alles erspart.

Als ich am 28.06.2010 zur Akteneinsicht zugelassen wurde fand ich aber diesen Schlussbericht von 11.11.2009 nicht vor.

Der einzige aktenkundigen Schlussbericht von Mag Ruckenbauer hat das Datum 26.01.2010 und die zwei Liegenschaft sind korrekt aufgelistet.

Das Enthalten des ersten fehlerhaften Schlussberichtes von 11.11.2009 erlaubt den Eindruck zu entstehen, dass wir Erben immer streiten und Sie und die von Ihnen bestellten Sachwalter bzw Notar ihre Arbeit immer richtig machen.

Dabei verursachte gerade dieser fehlerhaften Schlussbericht von Mag Ruckenbauer für erhebliche Streit und Verwirrung in meinem Bruder Michael Bürgermeister (MA Edinburgh Hons) von Anfang an über welche Liegenschaften zum Nachlass gehören.

Mag Ruckenbauer bedurfte fast zwei Monaten um seinen gravierenden Fehler in einem Bericht zu korrigieren, der Michael nicht einmal bekam..

Der Schaden war schon getan.

Das ist aus einigen seinen beigelegten Emails ersichtlich .

Im Anhang 11:

a) Ein Email von Michael Bürgermeister, das mir diesen Schlussbericht übermittelte.

Zur Ergänzung: Ich habe diesen Schlussbericht nicht bekommen.

Durch diesen fehlerhaften Bericht verstärkte Mag Ruckenbauer Michael in der Meinung, dass nur die Gentsgasse zum Nachlass gehört, und das war ein Grund warum Michael mir so viele inhaltlose Vorwürfe machte, die den weiteren Vorgang sehr erschwerte.

Zur Betonung: Mag Ruckenbauer/Mag Hutz haben nicht nur fehlerhaft kommuniziert sondern auch einseitig.

b) Ein Email von Michael Bürgermeister (M.B) mit Datum November 11 (a), wo er sagt:

„Die Nástlebergergasse gehört uns nicht.“

Ich weise auf dem o. g. Schlussbericht von Mag Ruckenbauer hin, von dem aber jeglichen Spur in den Akten fehlt.

c) Ein Email von M. B. an mir mit Datum November 11, 2009 (b), wo er

- kalkuliert, dass die Gentsgasse 240,000 euro wert ist.
- mein Anteil bewertet er mit 80,000 euro.
- und fragt ob ich 137,000 euro bis Ende des Monates (November, 2009) finden kann um Mark und Michael auszuzahlen.

Ich weise auf dem o g. Schlussbericht von Mag Ruckenbauer hin, der zu diesem bizarren Kalkulationen beitragen hat, welche eine Einigung von Anfang an sehr erschwerte.

d). Ein Email von M.B. an mir mit Datum Januar 7, wo er mir den Vorwurf, dass ich bin ein Dieb im Bezug auf der Gentsgasse.

Ich weise wieder auf dem o g. Schlussbericht von Mag Ruckenbauer hin.

e). Ein Email von M. B. an mir mit Datum Nov 14 wo er mir sagte, dass ich zwei Möglichkeiten habe:

- entweder bewohne ich die Gentsgasse mit „deinen lieben, sussen Bruder



- oder ein Mieter von Mark's Wahl oder ich ziehe aus und kaufe ein Wohnung.“

Ich weise auf dem fehlerhaften o.g. Schlussbericht von Mag Ruckenbauer hin, der die Grundlage für Michael's Verwirrung war und worauf er sich bezog.

d). Mehrere Emails an mir wo M. B. immer behauptet, die Nüstlberggasse gehört nicht zur Liegenschaft oder so sehr von Schulden behaftet ist, dass die Liegenschaft nicht als vollständigen Teil gezählt werden kann.

Ich weise auf dem o.g. Schlussbericht von Mag Ruckenbauer hin.

Diese Schriftstücke zeigen, dass der Sachwalter, Mag Ruckenbauer durch seinen fehlerhaften Schlussbericht, Michael in seiner Überzeugung gestärkt hat, dass die Gutzgasse ist die einzige Liegenschaft im Nachlass, was für grosse Vorwürfe sorgten und eine Einigung von Anfang an sehr erschwerte.

Ich habe keine überzeugende Erklärung für das Fehlen ausgerechnet diesen Schlussbericht von Mag Ruckenbauer in der von Ihnen geführten Verlassenschaftakte gefunden.

Zur Betonung: sollte die Liegenschaft der Nüstlberggasse nicht im Verlassenschaftsverfahren aufgenommen werden bleibt die Vollmacht bei Mag Ruckenbauer und Mag Lauer.

Dass diesen Bericht nicht in der Akt ist trägt dazu bei, dass die Rolle von Mag Ruckenbauer in der Streiterei innerhalb der Familien gar nicht zum Vorschein kommt.

Unsere Streiterei als der Hauptgrund gegeben warum uns immer mehr Recht über unserer Verlassenschaftsliegenschaft entzogen werden.

## 5. Ihre Beschluss

Ihre Beschlüsse sind nicht angesichts der in den gesetzlichen Bestimmungen, sowie den Verwaltungsrechtvorschriften gebotenen rechtmäßigen Vorgangsweise nicht zu rechtfertigen.

Die Verwaltungsrechtvorschriften sehen eine wahrheitsgetreue und vollständige Aktenführung vor. Original Dokumente dürfen nicht manipuliert werden. Alle wesentlichen Vorgänge in Zusammenhang mit einem Verfahren müssen akkurat erfasst werden.

Wichtige Schriftstücke, auch Dokumente wie bei dem Schlussbericht mit Datum 11.11. 2009 des vom Gericht bestellten Sachwalters Mag. Wolfgang Ruckenbauer, müssen vorhanden sein.

Eine vollständige Aktenführung, die Erhebung von akkuraten Fakten müssen die Grundlage für ihre Behauptungen und für Ihre Beschlüsse sein.

In diesem Bericht habe ich Ihre vielen Versäumnisse auf allen Ebenen eines Verlassenschaftsverfahren und eines Sachwalterverfahrens wie Z.B. im Bezug auf die Versicherung, die Realisierung des Guthabens von Lloyds mit entsprechenden Dokumenten, Emails und Fakten ausführlich belegt.

Sie haben im Eilverfahren Ihren Beschluss verfasst und ohne eine solide Basis.

Am 21.06.2010 überreichte Ihnen Mag Hutz die Akte und Sie haben einen Beschluss am 23.06.2010 schon verfasst, der gar nicht zu rechtfertigen ist angesichts der Tatsachen.

Es wird ersichtlich aus diesen Dokumenten, Fakten und Briefen, dass die rechtlichen Voraussetzungen für Ihren Beschluss eindeutig nicht vorliegen.

Fehler von Mag Hutz und Mag Ruckenbauer haben Sie weder erwähnt noch abgehoben. Wir, die Erben, wurden nur immer als ständig streitend und unfähig dargestellt.

Dass wir alle einig sind wurde niemand aus Ihren Beschluss nachvollziehen können.

Auch ihren Antrag eine Sachwalterschaftsbestellung ist nicht gerechtfertigt.

Es besteht den Verdacht, dass Sie diese Sachwalterbestellung nur deswegen beantragt haben, weil Sie wusste, dass ich Beweise von systematischen Aktenmanipulation -- auf im Falle der Sachwalterbestellung meiner Tante Berta Bürgermeister --, gesammelt habe und rechtliche Schritten plante, zum Schweigen zu bringen.

Ich ersuche besonders die Überprüfung der Rechtmässigkeit ihres Beschlusses zur Einleitung eines Verfahrens zur Bestellung eines Sachwalters für mich, Jane Bürgermeister, M A (Hons), Edinburgh University angesichts der Vorgänge im Zusammenhang mit Akteneinsicht bzw. die Sicherung von Beweismaterial für das Manipulieren von Akten vorzunehmen [Anhang 12].

Laut Akteneinsicht haben Sie das Verfahren um mich unter Aufsicht eines Sachwalters zu stellen am 29.06.2010 eingeleitet und zwar mit dem Schriftstück 11A 94/09i – 253-.

Sie haben nur einen Tag, nachdem ich Akteneinsicht bekommen hatte, am 28.06.2010 und ich dort Beweismittel für das systematische Vorenthalten von Dokumente sicherstellen konnte, ein Verfahren eingeleitet, das mir das Recht mich selbst gesetzlich vertreten zu können, entziehen würde.

Vielleicht wären die Handlungsreihe und der zeitliche Abstand als Zufall zu bewerten, wenn mir nicht in einem absolut gleichen Fall vor nur 13 Tagen das gleiche passiert wäre.

Am 16.06.2010 hatte ich Einsicht in die Krankenunterlagen meiner Tante, Berta Bürgermeister im Krankenhaus Lainz bekommen und konnte dort Beweismitteln zur Aktenmanipulation durch Oberarzt Dr. Stephan Pflugbeil sicherstellen.

Kurz nach Einlangen meines Antrages zur Unterlageneinsicht, erteilte mir Dr Pflugbeil die Nachricht, diese sei nicht möglich, weil er soeben einen Sachwalter für meine Tante bestellt hätte.

Ich bekam aber am 16.06.2010 trotzdem Akteneinsicht mit Hilfe der Ombudsstelle und mit Hilfe einer mündlichen und schriftlichen Vollmacht meiner Tante und konnte so Beweismaterial für die Aktenmanipulation entdecken und sicherstellen.

Dr Pflugbeil konnte kein Dokument vorweisen, um seine Behauptung, ein Sachwalter sei schon bestellt, zu belegen.

Nach Aktenlage haben Sie aber am gleichen Tag, also am 16.06.2010, im Eilverfahren einen Beschluss gefasst um einen Sachwalter für meine Tante zu bestellen, welcher mir das Recht zur Akteneinsicht entzogen hatte.

Dr. Pflugbeil sagte mir ganz offen im persönlichen Gespräch, er habe nur die Sachwalterschaft beantragt um sich vor rechtlichen Schritten zu schützen.

Sie sind in beiden Fällen die zuständige Richterin.

Zwischen 16.06.2010 und 29.06.2010 – also binnen 13 Tagen -- haben Sie im Eiltempo zwei Sachwalterschaftsbestellungs- Verfahren eingeleitet, sowohl für mich und für meine Tante.

In beiden Fällen erfolgte die Einleitung des Verfahrens kurz nachdem ich Akteneinsicht bekommen habe, und Beweismittel zur Aktenmanipulation sicherstellen könnte.

Faxe, Dokumente und Aktenbestandteile belegen meine Beweisführungen.

Die Reihenfolge der Handlungen und die kurzen zeitlichen Abstände zwischen meiner Einsicht in die Unterlagen meiner Tante Berta Bürgermeister und Ihr Beschluss, einen Sachwalter für meiner Tante Berta Bürgermeister zu bestellen, ist fast genau gleich wie die Reihenfolge der Handlungen im Falle Ihres Beschluss einen Sachwalter für mich zu bestellen.

Ihre wirkliche Motivation wird dadurch zweifelsfrei ersichtlich.

Durch Akteneinsicht erhärtet sich der Verdacht auf systematische Aktenmanipulation und Korruption. Sie leiteten immer nur dann ein Sachwalterschaftsverfahren ein, als Sie wussten, dass Beweismaterialien für Aktenmanipulation um Vermögen zu veruntreuen, sichergestellt wurden und Sie sich vor rechtlichen Schritten schützen wollten.

Eine Sachwalterschaftsverfahren so zu begründen ist aber nicht zulässig.

Das wissen Sie ja auch ganz genau, und deswegen haben Sie die Akten 11 A 94/09i auch systematisch manipuliert um dem Gericht Kenntnis von diesen Vorgängen vorzuenthalten.

Zur Ergänzung: Dr Matthias Bürgermeister und Bibi Bürgermeister bewohnten dasselbe Haus in 1130, Wien Nöstlberggasse 17 und waren beide Mitbesitzer.

In einem Fax von 22.06.2010 übersandte ich der Richterin Magister Lauer/ BG Hietzing die Beweise der Aktenmanipulation durch Dr Stephan Pflugbeil, Oberarzt im Krankenhaus Hietzing.

Die Akte 11 A 94/09i 229 bestätigt, dass 17 Seiten dem BZ Hietzing übersendet wurden. Mein Fax, inklusive Beweismittel, umfasste 17 Seiten (siehe Anhang XX).

Aber in der Akte fand ich am 28.06.2010 nur 8 Seiten davon und dazu auch noch mit der irreführenden Überschrift „Dr Posvek“ versehen. Die allerwichtigsten Seiten, nämlich die 9 Seiten der Beweismittel, waren spurlos verschwunden.

Nur durch das Entfernen von Akten und durch die Manipulation von Beweisen können Sie Ihren Antrag auf Sachwalterbestellung für mich rechtfertigen.

Die Akte 11 A 94/09i 229 belegte, dass ich Ihnen ausdrücklich mitteilte, dass ich vorhätte, rechtliche Schritte gegen Sie einzuleiten.

Dort waren einige der vielen Unregelmässigkeiten aufgelistet, legte aber dem Fax nur Beweismaterial für den schwerwiegendsten Fall von Dr. Stefan Pflugbeil bei.

Den Antrag vom 29.06.2010, in dem Sie mich unter einen Sachwalter stellen lassen wollen, begründen Sie damit, dass ich „unzählige Eingaben an das Gericht stellte“ und ein Komplott wittere.

Dabei haben ja Sie selber dafür gesorgt, dass die Beweismaterialien für meine Behauptungen aus der Akte entfernt wurden.

Statt 17 Seiten eines wichtigen Faxes sind nur 8 Seiten vorhanden und die Beweismaterialien, welche meine Behauptungen untermauern, sind verschwunden.

Ihr Antrag auf meine Sachwalterschaftsbestellung ist mit anderen, nachweislich falschen, Behauptungen begründet.

Sie sagen, ich habe immer unzählige neue Schätzungen der Liegenschaften verlangt und das Schätz-Gutachten missachtet.

Es gibt kein einziges Schriftstück oder Email oder Dokument, das Ihre Behauptung beweist.

Emails an Mag. Hutz belegen, dass ich immer nur eine zweite Schätzung von beiden Liegenschaften beantragte.

Die Emails belegen, dass der einzige Grund, warum ich diesen Antrag mehrmals stellte, der war, dass Mag. Hutz stets davon absah – also meine wiederholte Aufforderung zur Schätzung beider Liegenschaften ist auf den Fehler Mag. Hutz zurückzuführen.

Wir haben das Recht eine zweite Schätzung zu bekommen, wenn wir den berechtigten Verdacht haben, dass die erste Schätzung die zwei Liegenschaften unterbewertet hat.

Dass ich immer wieder einen Antrag stellen musste, weil Mag. Hutz es nicht veranlasste, kann nie und nimmer als „immer unzählige neue Schätzungen der Liegenschaften verlangt und als Missachten das Schätz-Gutachten“ ausgelegt werden.

Aber mit dieser nachweislich falschen Behauptung wollen Sie einen Antrag auf ein Sachwalterschaftsverfahren begründen.

Sie behaupten ausserdem, ich stünde einer Einigung im Weg.

Wie Emails belegen habe ich mich mit meinen Brüdern schon geeinigt.

Ich habe gar kein Schaden dem Nachlass zugefügt sondern drohenden Schaden durch Ihre Handlungen abgehoben (Siehe Versicherung, zum Beispiel).

Ich habe nie „ständig neue Schätzungen der etlichen Liegenschaften beantragt“ sondern müsste wiederholt die gleiche Frage stellen weil Mag Hutz den Antrag nicht antwortete.

Ich bitte dem Gericht zu überprüfen ob Sie und Mag Hutz in Akt Behauptungen über mich gemacht welche dem Tatbestand Beleidigung entspricht.

Ich werde Schadensanprüche gegen Sie, auch wegen der unzulässige durchgeführte Sachwalterbestellung von mir und Berta Bürgermeister, separat geltend machen.

Ich möchte hiermit schriftlich festhalten, dass weder meine Brüder noch ich die Sachwalterschaft von Berta Bürgermeister je abgelehnt haben. Ihre Begründung für den Beschluss Mag Daniela Ehrlich als Sachwalter zu bestellen ist nachweislich falsch und inhaltlos. Sie haben mich nie gefragt. Ich unterstütze Michael bei der Sachwalterschaft. Er will es ausdrücklach auch haben wie aus seinem Email von dem Rekurs mit Datum Juli 5 klar ist. [Anhang 14]

Zum Schluss bitte ich Sie vorschriftmässig diesen Rekurs dem Landesgericht ZR Wien zügig vorzulegen um die Bestellung eines Kurators endgültig rückgängig zu machen.

Mit freundlichen Grüßen,



Mag. Jane Bürgermeister

(MA Hons, Edinburgh University)